

**Verordnung
über das Naturdenkmal
"Höhlen im Selter-Steinbruch"
im Landkreis Hildesheim, Gemeinde Freden
vom 30.06.1993**

Aufgrund der §§ 27 und 30 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nieders. GVBl. S. 235) wird verordnet:

**§ 1
Naturdenkmal**

(1) Das Naturdenkmal "Höhlen im Selter-Steinbruch" (ND-HI-392) besteht aus fünf Höhlen bzw. Löchern und der mitgeschützten Umgebung. Es wird mit einer Größe von ca. 0,925 ha in der in Abs. 3 festgelegten Abgrenzung zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal befindet sich südlich der Siedlung "Im Döhr", im Gebiet der Gemeinde Freden.

(2) Das Naturdenkmal umfaßt Teile des Flurstückes 2/11 der Flur 6, Gemarkung Freden /Leine (TK 25-4025). Die Nordgrenze des Naturdenkmales befindet sich am Fuß der Abbruchkante des "Selter-Steinbruch", die Ostgrenze verläuft 25 m östlich der östlichsten Höhle in Nord-Süd-Richtung, die Südgrenze verläuft in einem Abstand von 25 bis 60 m südlich der Nordgrenze, die Westgrenze befindet sich 25 m westlich der westlichsten Höhle.

(3) Die Grenze des Naturdenkmales wird in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine Punktreihe festgelegt. Die Grenze verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von innen berührt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Zweifelsfall ist die Darstellung in der Karte maßgeblich.

**§ 2
Beschreibung und Schutzzweck**

(1) Die Höhlen befinden sich im Höhenzug "Selter". Er gehört zu einem klippenreichen Ring der Formation des ausstreichenden Weißen Jura, der die Hilsmulde umgibt.

Im Bereich des Selters wurde in der Vergangenheit südlich der Straße Freden-Ammensen an der Kammlinie Kalkgestein abgebaut. Innerhalb dieses Steinbruches befinden sich insgesamt fünf Höhlen und Löcher. Dieses sind die Fuchsbauhöhle, Länge 127 m, die Moossinterhöhle, Länge 16 m, die Döhrhöhle, Länge 110 m, die Kaninchenlochhöhle, Länge 4 m, und ein Loch "ohne Namen", Länge 2 m.

In dem sonst sehr harten Colith des Weißen Jura finden sich eingelagerte leichtlösliche Gesteinsbänke. Diese wurden über Jahrtausende durch kleine Sickerwassergerinne in den Schichtfugen und tektonischen Klüften zu geräumigen Kluft- und Schichtfugengängen ausgeräumt. Durch diese Ausräumung entstanden größere Gänge und Kammern, wobei die Höhlenbildung durch Deckenstürze begünstigt wurde. In einigen Höhlenbereichen finden sich erhebliche Sedimentablagerungen. Aufgrund der Sinter-Erscheinungen (Sinter-Röhren, Sinter-Perlen, Stalagmiten, Wandsintern), der Laugfacetten, größerer Mengen Blockwerk sowie sandiger Sedimente zeigen diese Höhlen eine große geologische Vielfalt. Insbesondere die Fuchsbauhöhle, mit einer Länge von 127 m eine der längsten Höhlen des Selters, hat aufgrund dieser geologischen Vielfalt eine sehr große geologische Bedeutung.

(2) Die Höhlen stellen außerdem Lebensräume für Tiere dar. In den größeren Höhlen leben höhlenbewohnende Insekten, die Höhlen dienen teilweise Fledermäusen als Winterquartier.

(3) Zum Erhalt der geologischen Strukturen, des Lebensraumes für höhlenbewohnende Lebewesen und als Winterquartier für Fledermäuse werden die Höhlen als Naturdenkmal geschützt. Die Umgebung ist soweit mitzuschützen, daß ein ungehinderter Luftaustausch mit der Außenwelt möglich ist und die Höhlen nicht durch weiteren Abbau von Gestein und das Einlagern von Stoffen gefährdet werden.

**§ 3
Verbote**

Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten, insbesondere

- a) das Betreten der Höhlen, mit Ausnahme von § 5,
- b) das Ablagern von Abfall und Material aller Art im Bereich des Naturdenkmales und der mitgeschützten Umgebung,
- c) das Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Oberflächenstrukturen innerhalb der Höhlen,
- d) die Entnahme von Tieren aus den Höhlen,
- e) die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung des Steinmassives innerhalb des gesamten geschützten Bereiches, die zu einer Gefährdung der Höhlen führen könnte.

§ 4
Freistellungen

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist freigestellt.

§ 5
Ausnahmen

(1) Der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf das Betreten der Höhlen zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.

(2) Diese Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Nieders. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7
Jagd

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung insoweit geregelt, als das aufgrund der Verbote des § 3 Buchstabe a) (Betreten der Höhlen) und d) (Entnahme von Tieren aus den Höhlen) die Jagd innerhalb der Höhlen verboten ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 5 des Nieders. Naturschutzgesetzes begeht, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

(3) Die Zerstörung und Beschädigung des Naturdenkmales ist gem. § 304 Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar; der Versuch der Beschädigung oder Zerstörung ist gem. § 304 Abs. 2 Strafgesetzbuch strafbar.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hildesheim, den 30.06.1993

Landkreis Hildesheim
Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor
Schöne

